

Informationsblatt Datenschutz § 17 DSGVO-EKD in Schulen

Informationen zur Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Rechte der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers

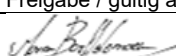
1. Datenverarbeitung in der Einrichtung

Nach dem Datenschutzrecht sind wir zur Transparenz bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. Dazu gehören Informationspflichten bei der Erhebung sowie die Gewährung von Betroffenenrechten. Wir legen großen Wert auf eine transparente Dokumentation sowie eine datenschutzkonforme Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten und anderen Beteiligten. Die rechtlichen Grundlagen für entsprechende Verarbeitungen sind für die bessere Lesbarkeit in Fußnoten abgebildet.

Zur Erfüllung des Schulvertrages werden personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten¹ erhoben, gespeichert und genutzt (Verarbeitung). Für die Erfüllung dieses Vertrages notwendige sonstige persönliche Daten dürfen gemäß § 6 Nr. 5 Datenschutzgesetz-EKD verarbeitet werden. Dies umfasst soweit erforderlich die nachfolgenden Angaben und Informationen:

- Stammdaten (z.B. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Telefonnummer)
- Biografische Daten im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten (z.B. Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Krankheitsverlauf) die Betreuung und Gesundheit des Klienten betreffende Berichte (z.B. Diagnosen, Befunde)
- die Hilfeplanung betreffende Dokumentationen (z.B. Sozialanamnese, Ressourcen, Zielstellungen, Hilfebedarfsermittlung, Entwicklungsbericht)
- Betreuungsdokumentation (schriftlich und digital) durch sonderpädagogische Gutachten mit Förderplänen

¹ Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist § 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 Datenschutzgesetz-EKD.

Freigabe / gültig ab	Verteiler	Bearbeiter	Ersterstellung	Ausgabe	Einstelldatum	Seite
 01.01.2019	MAP, Homepage	S. Ludwig, M. Bartholomaeus	01.01.2019	1.2	12.01.2025	1 von 5

2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Zum Zwecke der allgemeinen Aufgabenerfüllung:

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an oder Einsichtnahme von Dritten gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen von Dritten empfangen, insbesondere:

- bei Leistungsberechtigten nach der Eingliederungshilfe vom Eingliederungshilfeträger²
- bei Leistungsberechtigten der Sozialhilfe vom Sozialhilfeträger³
- beim Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung⁴
- bei Betreuten an den gesetzlichen Vertreter⁵

Bei der Abrechnung von Leistungen:

Daten werden übermittelt an:

- den Träger der Eingliederungshilfe⁶
- den Sozialhilfeträger⁷ und
- den Jugendhilfeträger⁸
- Staatliche Schulämter Ost-, Mittel- und Südthüringen (je nach Zuständigkeit)
- Kultusministerium

Für Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen

Es werden Daten von dem

- Jugendhilfeträger/Landesjugendamt⁹
- zuständigen Eingliederungshilfeträger¹⁰ und
- Sozialhilfeträger¹¹
- Staatliche Schulämter Ost-, Mittel- und Südthüringen (je nach Zuständigkeit)

² entspr. §§ 123 bis 134, 141 bis 14 SGB IX

³ entspr. §§ 75 bis 81, 121 bis 129 SGB XII

⁴ entspr. §§ 8a, 61 bis 68, 97 bis 103 SGB VIII)

⁵ entspr. §§ 1898 bis 1908i BGB

⁶ entspr. §§ 131, 123 bis 129 SGB IX, §§ 219 SGB IX, §§ 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes (WVO)

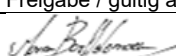
⁷ entspr. §§ 92 bis 115 SGB XII und §§ 67 ff. SGB X

⁸ entspr. §§ 61 bis 68 SGB VIII

⁹ entspr. §§ 45 bis 47 SGB VIII

¹⁰ entspr. §§ 123 bis 143 SGB IX

¹¹ entspr. §§ 75 ff., 67a ff. SGB X

Freigabe / gültig ab	Verteiler	Bearbeiter	Ersterstellung	Ausgabe	Einstelldatum	Seite
 01.01.2019	MAP, Homepage	S. Ludwig, M. Bartholomaeus	01.01.2019	1.2	12.01.2025	2 von 5

- Kultusministerium
eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.

Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister (z.B. Unternehmen zur Aktenvernichtung, Wartung der Computersysteme) mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister wurde vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 Datenschutzgesetz-EKD verpflichtet.

3. Recht auf Auskunft

Es besteht nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten, geordnet nach Kategorien, zu erhalten, einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger bzw. Empfängerkategorien und der geplanten Dauer der Speicherung. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 4. bis 9. dargestellten Rechte hinzuweisen.

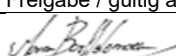
4. Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 Datenschutzgesetz-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 Datenschutzgesetz-EKD deren Löschung verlangt werden.

In der Regel werden die gespeicherten Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, einschließlich der Erfüllung aller Ansprüche aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Einrichtung, nicht mehr verarbeitet und nach Ablauf der einschlägigen Aufbewahrungsfristen vernichtet oder gelöscht.

Freigabe / gültig ab	Verteiler	Bearbeiter	Ersterstellung	Ausgabe	Einstelldatum	Seite
 01.01.2019	MAP, Homepage	S. Ludwig, M. Bartholomaeus	01.01.2019	1.2	12.01.2025	3 von 5

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden, beispielsweise, wenn die Leistungserbringung beendet ist, aber noch gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

7. Recht auf Datenübertragung

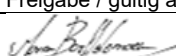
Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 Datenschutzgesetz-EKD von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen strukturierten und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung).

8. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 Datenschutzgesetz-EKD zu unterlassen.

9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Betroffene können sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde oder den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Freigabe / gültig ab	Verteiler	Bearbeiter	Ersterstellung	Ausgabe	Einstelldatum	Seite
 01.01.2019	MAP, Homepage	S. Ludwig, M. Bartholomaeus	01.01.2019	1.2	12.01.2025	4 von 5

10. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragter

Die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Beauftragter für den Datenschutz der Diakoniestiftung

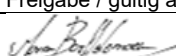
Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gemeinnützige GmbH
 Herr Mario Bartholomaeus
 Bayrische Straße 13
 07356 Bad Lobenstein
 Telefon: 03671 5256 4400
 Fax: 03671 5256 4409
 Handy: 0151 12145905
 E-Mail: M.Bartholomaeus@diakonie-wl.de

Beauftragter für den Datenschutz der EKD

Lange Laube 20, 30159 Hannover
 Telefon: +49 (0)511 768128-0
 Fax: +49 (0)511 768128-20
 E-Mail: info@datenschutz.ekd.de
 Website: <https://datenschutz.ekd.de>

Außenstelle für Datenschutzregion Ost
 Invalidenstraße 29, 10115 Berlin
 Telefon: +49 (0)30 2005157-0
 E-Mail: ost@datenschutz.ekd.de

(Bitte bei Bedarf eine Kopie für alle Beteiligte anfertigen!)

Freigabe / gültig ab	Verteiler	Bearbeiter	Ersterstellung	Ausgabe	Einstelldatum	Seite
 01.01.2019	MAP, Homepage	S. Ludwig, M. Bartholomaeus	01.01.2019	1.2	12.01.2025	5 von 5